

BEL II

**Bundeseinheitliches Verzeichnis
der abrechnungsfähigen
zahntechnischen Leistungen
in Sachsen-Anhalt**

Die Mitteldeutsche Zahntechniker-Innung

und

die AOK Sachsen-Anhalt,

**der BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover**

die IKK gesund plus,

die KNAPPSCHAFT,

**die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel und die
nachfolgend benannten Ersatzkassen:**

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse - KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt**

setzen für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 die gesetzlichen Regelungen zu den zahntechnischen Leistungen wie folgt um und legen verbindlich fest:

§ 1

Geltungsbereich

Es werden die Vergütung der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen und Materialien bei den Regelversorgungen nach § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB V und den zahntechnischen Leistungen und Materialien nach § 88 Abs. 2 SGB V im Land Sachsen-Anhalt geregelt.

Das BEL II-2014, die Einleitenden Bestimmungen zum BEL II-2014, das Gemeinsame Rundschreiben zur Einführung des BEL II-2014 sowie die Änderungsvereinbarung zum BEL II-2014 vom 10.10.2014 sind auf Bundesebene zwischen dem Spitzenverband Bund der Gesetzlichen Krankenkassen und dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen vereinbart und somit maßgeblich.

§ 2

Vergütung

Basis für die Berechnung der ab 01.01.2026 bis 31.12.2026 geltenden Preise ist die entsprechend § 57 Abs. 2 SGB V zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen einvernehmlich abgestimmte Liste der Bundesmittelpreise (BMP) für das Jahr 2025.

- (1) Vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 gelten die um durchschnittlich 4,99% angehobenen jahresdurchschnittlichen Preise 2026. Sie sind bis 31.12.2026 Höchstpreise für zahntechnische Leistungen bei den Regelversorgungen nach § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB V.

Positionen, deren Preise im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 die 105 Prozent der gültigen Bundesmittelpreise 2026 überschreiten würden, werden jahresdurchschnittlich auf 105 Prozent des zum 01.01.2026 gültigen Bundemittelpreises festgelegt.

Basis der Anschlussverhandlungen nach § 57 Abs. 2 SGB V für 2027 bilden die jahresdurchschnittlichen Preise 2026 (Anlage).

- (2) Für die Preise aller weiteren zahntechnischen Leistungen nach § 88 Abs. 2 SGB V gelten vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 die um 5,07% angehobenen jahresdurchschnittlichen Preise 2025 (Anlage).

Die Basis für die Anschlussverhandlungen nach § 88 Abs. 2 SGB V für 2027 bilden die jahresdurchschnittlichen Preise 2026 (Anlage).

- (3) Für zahntechnische Leistungen, die sowohl bei den Regelversorgungen gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB V anfallen, als auch gemäß § 88 Abs. 2 SGB V zur Anwendung kommen, gelten einheitlich die gemäß § 57 Abs. 2 SGB V vereinbarten Preise.
- (4) Für Hilfs- und Fertigteile sind die am Tag der Rechnungslegung gültigen Preise der Hersteller mit einem Risikozuschlag von 7% abrechenbar.
- (5) Zähne sind abrechenbar mit einem Aufschlag von 15% auf den jeweils gültigen Preis des Einzelzahnes.
- (6) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der jeweiligen Höhe den Preisen hinzuzurechnen.
- (7) Die verdeckte Gewährung von Rabatten, Bonifikationen und sonstigen Rückvergütungen ist unzulässig.

§ 3

Versandobergrenzen

(1) Die max. Anzahl der abrechenbaren Versandgänge für die entsprechenden Arbeiten wird wie folgt festgelegt:

- Reparaturen:
 - a) Bruch / Unterfütterung / Erweiterung max. 2 Versandgänge
 - b) Erweiterung ab 4 Zähne max. 4 Versandgänge
- Kunststoffprothesen max. 12 Versandgänge
- Kronen und Brücken max. 10 Versandgänge
- Kombinationsprothesen max. 14 Versandgänge
- Kieferorthopädie/Kieferchirurgie max. 8 Versandgänge
- Modellgussprothese einschl. Fertigstellung max. 14 Versandgänge

(2) Ausnahme bilden die Härtefälle nach § 55 Abs. 2 SGB V.

Die max. Anzahl der für diese Fälle abrechenbaren Versandgänge für die entsprechenden Arbeiten wird wie folgt festgelegt:

- Reparaturen:
 - a) Bruch / Unterfütterung/Erweiterung max. 2 Versandgänge
 - b) Erweiterung ab 4 Zähne max. 4 Versandgänge
- Kunststoffprothesen max. 8 Versandgänge
- Kronen und Brücken max. 6 Versandgänge
- Kombinationsprothesen max. 10 Versandgänge
- Kieferorthopädie/Kieferchirurgie max. 4 Versandgänge
- Modellgussprothese einschl. Fertigstellung max. 10 Versandgänge

§ 4

Geltungsdauer

Diese Umsetzung und die dazu getroffenen verbindlichen Festlegungen für das Jahr 2026 treten am 01.01.2026 in Kraft und enden am 31.12.2026, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.